



Datum: 02.11.2017
Zahl: 131-9/17-19

K U N D M A C H U N G

Herr **Riesslegger Josef und Frau Riesslegger Anna Maria, 9842 Mörttschach, Lassach 17** haben mit Eingabe vom 06.10.2017 um die Erteilung der Bewilligung für den **Überdachung der bestehenden Terrasse in 9842 Mörttschach, Lassach 17 auf der Parzelle .160, KG 73506 Mörttschach**, angesucht.

Der Bürgermeister der Gemeinde Mörttschach ordnet hierüber gemäß der Bestimmung des § 16 der Kärntner Bauordnung 1996 idgF eine **mit einem Ortsaugenschein verbundene mündliche Verhandlung** für

Mittwoch, 15. November 2017, 08:30 Uhr

an. **Die Kommission tritt an Ort und Stelle zusammen.**

Sie werden als Beteiligte eingeladen, unter Mitnahme dieser Ladung zur Verhandlung persönlich zu erscheinen oder bevollmächtigte Vertreter zu entsenden, die zur Abgabe endgültiger Erklärungen ermächtigt worden sind. Die Vertreter haben sich mit ordnungsgemäßer auf Namen oder Firma lautender schriftlicher Vollmacht auszuweisen.

Von den Teilnehmern an der mündlichen Verhandlung vorbereitete schriftliche Erklärungen müssen nach § 44 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991, idgF, bei der Verhandlung verlesen werden, um als wirksame Erklärungen in die Verhandlungsschrift aufgenommen zu werden.

Die dem Bauansuchen zugrunde liegenden Pläne, Berechnungen und Beschreibungen liegen beim Gemeindeamt Mörttschach, 9842 Mörttschach 42, während der Amtsstunden zur Einsicht der Beteiligten auf.

Wurde eine mündliche Verhandlung gemäß § 41 Abs. 1 zweiter Satz und in einer in den Verwaltungsvorschriften vorgesehenen besonderen Form kundgemacht, so hat dies zur Folge, dass eine Person ihre Stellung als Partei verliert, soweit sie nicht spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung während der Amtsstunden bei der Behörde oder während der Verhandlung Einwendungen erhebt. Wenn die Verwaltungsvorschriften über die Form der Kundmachung nichts bestimmen, so tritt die im ersten Satz bezeichnete Rechtsfolge ein, wenn die mündliche Verhandlung gemäß § 41 Abs. 1 zweiter Satz und in geeigneter Form kundgemacht wurde. Eine Kundmachungsform ist geeignet, wenn sie sicherstellt, dass ein Beteiligter von der Anberaumung der Verhandlung voraussichtlich Kenntnis erlangt.

Wurde eine mündliche Verhandlung nicht gemäß Abs. 1 kundgemacht, so erstreckt sich die darin bezeichnete Rechtsfolge nur auf jene Beteiligten, die rechtzeitig die Verständigung von der Anberaumung der Verhandlung erhalten haben.

Eine Person, die glaubhaft macht, dass sie durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis verhindert war, rechtzeitig Einwendungen zu erheben, und die kein Verschulden oder nur ein milderer Grad des Versehens trifft, kann binnen zwei Wochen nach dem Wegfall des Hindernisses, Jedoch spätestens bis zum Zeitpunkt der rechtskräftigen Entscheidung der Sache bei der Behörde Einwendungen erheben. Solche Einwendungen gelten als rechtzeitig erhoben und sind von jener Behörde zu berücksichtigen, bei der das Verfahren anhängig ist.

Versäumt derjenige, über dessen Antrag das Verfahren eingeleitet wurde, die Verhandlung, so kann sie entweder in seiner Abwesenheit durchgeführt oder auf seine Kosten auf einen anderen Termin verlegt werden. Im Falle der Verhinderung des Antragstellers aus wichtigen Gründen wird daher um sofortige Mitteilung an die Baubehörde ersucht, um allenfalls den Termin verschieben zu können.

Der Bürgermeister:
Richard Unterreiner

Ergeht an:

Riesslegger Josef, Lassach 17, 9842 Mörttschach

Riesslegger Anna Maria, Lassach 17, 9842 Mörttschach

AG NB Lassach, Lassach 9, 9842 Mörttschach

Land Kärnten Landesstraßenverwaltung, Abtl. 9P, Flatschacherstraße 70, 9020 Klagenfurt am Wörthersee

A. Reiter GmbH, Lainach 142, 9833 Rangersdorf

KNG-Kärnten Netz GmbH, Arnulfplatz 2, 9020 Klagenfurt am Wörthersee

Amtstafel und Homepage der Gemeinde Mörttschach

Angeschlagen am: 02.11.2017

Abgenommen am: 15.11.2017